



seit 1960

KURT CARSTENS
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Fachberater für Internationales
Steuerrecht, Rechtsbeistand für
bürgerliches Recht, Handels-
und Gesellschaftsrecht

HERGEN KALITZKI
Steuerberater

INA PARIES
Diplom-Kauffrau
Wirtschaftsprüferin,
Steuerberaterin

MARKUS HILDEBRANDT
Diplom-Kaufmann
Steuerberater

JÖRG BISCHOFF
Diplom-Kaufmann
Steuerberater,
Landwirtschaftliche
Buchstelle,
Fachberater für
Controlling und
Finanzwirtschaft

BÄRBEL CARSTENS
Steuerberaterin

UWE KLEISTER
Steuerberater
Landwirtschaftliche Buchstelle

HEIDI ESCHER-SUDAU
Steuerberaterin

26954 Nordenham
0 47 31/8 68-0

27568 Bremerhaven
04 71/94 79 50

26345 Bockhorn
0 44 53/98 80 88

Juni 2018

Und noch etwas

1. Nachzahlungszinsen von 6 % sind zu hoch!

Der Bundesfinanzhof hält 6 % Zinsen auf Steuernachzahlungen für unangemessen, und zwar spätestens seit dem Jahr 2015. Am Kapitalmarkt regiert der Null-Zins, der Fiskus rechnet mit 6 %. Dies passt nicht zusammen. Wenn jemand seine Steuern später zahlt, darf der Fiskus durchaus den Vorteil aus dem Liquiditätsgewinn abschöpfen. Der Zinszuschlag darf aber nicht zu einem Strafzuschlag werden.

Zurzeit wird davon ausgegangen, dass das Bundesverfassungsgericht bald über die zu hohen Zinsen entscheidet. Bei steuerlichen Betriebsprüfungen erleben Handwerker, Ärzte und andere Unternehmer häufig, dass Nachzahlungen gefordert werden. Hinzu kommt dann jeweils der jährliche Zins von 6 %. Dies ist unbillig. Weil der Gesetzgeber nichts tut, ruhen alle Hoffnungen auf dem Bundesverfassungsgericht. **Fälle ab 2015 lassen wir nicht bestandskräftig werden, wenn wir dazu beauftragt werden.** Ziel ist es, von einer günstigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu profitieren.

2. EU-Datenschutz-Grundverordnung

Die Verordnung umfasst 49.251 Worte - ein richtiger Paragraphen-Dschungel. Mit den neuen EU-Datenschutzregeln wollte Brüssel vor allem die Internetkonzerne zu mehr Disziplin zwingen. Die Wirkung ist jedoch anders. Besonders mittelständische und kleine Firmen werden hart getroffen.

Die Verordnung ist am 25. Mai 2018 in Kraft getreten. Theoretisch können jetzt bereits bei Nichtbefolgung der Vorschriften harte Strafen festgesetzt werden. Eine Schonfrist hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die oberste deutsche Datenschützerin Andrea Voßhoff hat dazu im Handelsblatt erklärt, dass die Aufsichtsbehörden nicht ab dem 26. Mai 2018 losziehen, um möglichst hohe Bußgelder zu verhängen. Werden Verstöße festgestellt, wird abgewogen und entschieden, welche weiteren Schritte im konkreten Fall zu ergreifen sind. Das bedeute aber nicht, dass Unternehmen die gesetzlichen Vorgaben schleifen lassen können und nicht umsetzen müssen.

Frau Voßhoff hat weiter erklärt:

„Datenschutz nicht als lästige Angelegenheit sehen.“

Auch wenn das Gesetz in einigen Bereichen noch seine Schwächen in der praktischen Umsetzung zeigt, müssen sich alle Unternehmen, Vereine, Eigentümergesellschaften etc. zeitnah damit auseinandersetzen.

Gar nichts zu tun, hilft nicht weiter.

Unsere Kanzlei hat mehr als 10 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die mit persönlichen Daten umgehen und hat daher entsprechend der Gesetzgebung einen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Wir haben uns für einen externen Datenschutzbeauftragten entschieden, der mit unserem IT-Umfeld und den gesetzlichen Anforderungen unseres Berufsstandes vertraut ist. Darüber hinaus wurde als Bestandteil unseres Qualitätssicherungssystems ein Datenschutzhandbuch erstellt, das unter anderem dokumentiert, wie wir Ihre Daten vor Fremdzugriffen schützen. Der Datenschutz hat in unserer Kanzlei einen hohen Stellenwert.

Wir empfehlen Ihnen, die Prozesse im Unternehmen und insbesondere Ihre Webseite hinsichtlich der neuen Datenschutzerfordernungen auf den Prüfstand zu stellen, damit Abmahner keine Chance haben. Grundsätzliches zum Thema EU-Datenschutz-Grundverordnung finden Sie auch auf unserer Webseite unter www.crtsteuerberatung.de/Mandantenbereich.

Kleinen Unternehmen und Vereinen empfehlen wir in diesem Zusammenhang auch die Arbeitshilfen des Bayerischen Landesamt für Datenschutzaufsicht unter www.lida.bayern.de/de/kleine-Unternehmen.html. Hier finden Sie Anforderungen an kleine Unternehmen und Musterverzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten verschiedener Branchen.

3. Steuermoral

Die Präsidentin des Ethik-Verbandes Dr. Irina Kummert hat in der *Finanz-Rundschau* (05/2018) bezüglich der Steuermoral für mehr Sachlichkeit plädiert. Die Frage der Steuerehrlichkeit bewegt. In schöner Regelmäßigkeit kommt sie auf die Agenda. Im Ergebnis wird die durch Gesetze und Verordnungen zu regelnde Materie auf das Eis der Moral verlagert.

Ein gutes Beispiel für eine moralisierende öffentliche Debatte sei der Fall Apple.

„Was Apple betrifft, handelt der Konzern vollkommen legal, wenn er in Deutschland keine Steuern abführt, da er bei uns durch kein Gesetz dazu verpflichtet ist. Solange die Steuergesetzgebung nicht weltweit angepasst wird, behandeln Konzerne wie Apple Steuern als Kosten und tun das, was jedes Unternehmen tun würde: nämlich Kosten vermeiden. Selten wird die Grenze zwischen Legalität und Moralität deutlicher als in diesem Kontext. Wir können uns über Konzerne wie Apple moralisch echauffieren. Nützen wird uns das allerdings nichts, weil aus dem genannten Grund nicht damit zu rechnen ist, dass Unternehmen freiwillig Steuern zahlen. Interessanterweise orientiert sich auch das Käuferverhalten nicht daran, wer Steuern gezahlt hat und wer nicht: Die Schlagen vor den Apple Stores sind nicht kürzer geworden, seit wir wissen, dass wir auf die Steuereinnahmen verzichten müssen. Die Fakten sind den politischen Entscheidern bekannt. Stellt sich die Frage, warum dennoch vor allem seitens der Politik fleißig die Moraldebatte angeheizt wird, statt konkrete Maßnahmen zur Novellierung unserer Steuergesetzgebung auf den Weg zu bringen. Kann es sein, dass Moral auch hier als Vermeidungsstrategie wirkt, als reines Mittel zur Beruhigung der Wählerseele, als Ablenkungsmanöver, um sich nicht mit den tatsächlichen, sachbezogenen Fragestellungen auseinandersetzen und konkrete Taten folgen lassen zu müssen?

Wer glaubt, dass die Welt alleine dadurch besser wird, dass wir Steuern zahlen, der bewegt sich an der Grenze zur Naivität.

Die vom Bundesrechnungshof und den zusätzlichen Landesrechnungshöfen regelmäßig herausgegebenen Schwarzbücher belegen, dass Milliarden von Steuergeldern verschleudert werden, statt sie einem sinnvollen Zweck zuzuführen, der unserer Gemeinschaft zugutekommt.“

Klare Worte der Präsidentin des Ethik-Verbandes: Sie fordert im Ergebnis klare und eindeutige Gesetze und mehr Sachlichkeit. Moralische Vorverurteilungen werden viel zu wenig hinterfragt.

4. Ohne Aktien wird es im Alter knapp

Der aus der Presse bekannte Finanzanalytiker Volker Looman aus Stuttgart hat in der *FAZ vom 15. Mai 2018* vorgerechnet, was ein Durchschnittsangestellter in Deutschland von 1973 bis 2017 an Rentenversicherungsbeiträgen gezahlt hat. Dies sind in 45 Jahren 102.405,00 Euro gewesen. Hinzu kommen die Einzahlungen des Arbeitgebers, so dass die Rentenkasse insgesamt 204.810,00 Euro vereinnahmt hat. Daraus ergibt sich eine lebenslange Altersrente in diesem Musterfall von 1.396,00 Euro.

Er hat dann gegenübergestellt, was sich ergeben hätte, wenn der Angestellte Investitionen in Aktien in Höhe seines eigenen Rentenversicherungsbeitrages vorgenommen hätte, also laufend monatlich in Aktien investiert hätte. Der DAX stand 1973 bei 396 Punkten. Der Kurs ist bis Ende 2017 auf 12.918 Punkte gestiegen. Der Endwert des Aktienvermögens würde sich auf 1.462.290,00 Euro belaufen. Es wäre eine üppige zusätzliche Altersversorgung neben der gesetzlichen Rente.

Volker Looman befürwortet, dass die Politik den Weg frei macht für den Aufbau eines Staatsfonds, der in Aktien investiert, wie er in Norwegen und Schweden sehr gut funktioniert. Dann könnte jeder Arbeiter oder Angestellte sich bei der Anlage im Staatsfonds eine lukrative zusätzliche Altersversorgung schaffen.

Der Autor weist in diesem Beitrag auf Tatsachen hin, die schon häufig veröffentlicht wurden. Die Angst vor Aktien scheint aber immer noch vorhanden zu sein. Es lohnt sich, sich mit dieser Materie zu beschäftigen und auch darüber mit dem Bankberater immer wieder zu diskutieren.

5. Einsatz von offenen Ladenkassen

Eine „Registrierkassenpflicht“ besteht nicht. Es ist auch zulässig, eine offene Ladenkasse zu führen. Bei der offenen Ladenkasse sind jedoch die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Kassenführung mit hohem Aufwand verbunden. Auch hier ist die Aufzeichnung eines jeden einzelnen Handelsgeschäftes mit ausreichender Bezeichnung des Geschäftsvorfalles grundsätzlich erforderlich.

Ist die Einzelaufzeichnung nicht zumutbar, müssen die Bareinnahmen anhand eines sogenannten Kassenberichts nachgewiesen werden.

Auch bei einem Kassenbericht müssen die erklärten Betriebseinnahmen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit überprüfbar sein (BFH-Beschluss vom 13. März 2013, Az. X B 16/12). Für die Anfertigung eines Kassenberichts ist der gesamte geschäftliche Bargeldendbestand einschließlich Hartgeld - unabhängig vom Aufbewahrungsort des Geldes (z. B. Tresorgeld, Handkassen der Kellner, Wechselgeld, Portokasse etc.) - täglich zu zählen.

Der Kassenendbestand ist sodann rechnerisch um die Entnahmen und Ausgaben zu erhöhen und um die Einlagen und den Kassenanfangsbestand zu mindern, so dass sich im Ergebnis die Tageseinnahmen ergeben (retrograde Ermittlung).

Rundungen oder Schätzungen sind unzulässig. Ein Zählprotokoll ist nicht zwingend erforderlich (BFH-Beschluss vom 16. Dezember 2016, X B 41/16), dient aber als zusätzlicher Nachweis der vollständigen Ermittlung der Einnahmen. Wird jedoch ein Zählprotokoll erstellt und für die Einnahmenermittlung verwendet, ist es aufzubewahren.

Die Ausgaben, Einnahmen, Entnahmen und Einlagen (einschl. Herkunftsnachweis) sind durch Belege (ggf. Eigenbelege) nachzuweisen. Nur ein in dieser Weise erstellter Kassenbericht ist zulässig und ordnungsgemäß.

Mit Standardsoftware (z. B. Office-Programmen) erstellte Tabellen entsprechen nicht dem Grundsatz der Unveränderbarkeit. Am Markt erhältliche Software wird nur dann als ordnungsgemäß anerkannt, wenn eine nachträgliche Änderung nicht möglich ist oder mit einem entsprechenden Vermerk gekennzeichnet wird.

(Quelle: Merkblatt des OFD Karlsruhe vom 22. Februar 2018)

6. Straßen aus Plastik in Indien Pflicht

Indien hat die Europäer beim Bau von Straßen aus Plastikmüll überholt. Auf dem Subkontinent wurden in elf Provinzen inzwischen über 100.000 Kilometer Straßen mit wiederverwertetem Plastikmüll gebaut.

Die Inder setzen auf ein neues technisches Verfahren. Es wurde vom emeritierten Professor Rajagopalan Vasudevan von der Universität von Madras entwickelt. Der Chemiker schredderte Plastikmüll in maximal 2 mm große Partikel. Diese wurden bei der Bitumenherstellung beigemischt. Dabei schmelzen die Plastikpartikel und überziehen das Bitumen mit einer feinen Plastikschiicht.

Das Verfahren hat verschiedene Vorteile. Statt 10 Tonnen Bitumen werden nur noch 9 Tonnen für einen Kilometer Straße benötigt. Pro Kilometer wird eine Tonne durch Plastikmüll ersetzt. Das spart Kosten und verwertet den Plastikmüll. Die Beimischung von Plastik zum Bitumen ermöglicht auch, dass die üblichen Maschinen zur Verarbeitung des Straßenbelags verwendet werden können. Die Plastik-Straßen sind zudem widerstandsfähiger als reine Bitumenfahrbahnen.

Die niederländische Firma KWS steckt dagegen weiter in der Pilotphase ihres Projektes fest (FB vom 16. Februar 2017). Das Unternehmen will ganze Straßenelemente aus recyceltem Plastik „backen“ und als System verlegen. KWS sucht weiter Partner für das Projekt. Es ist bemüht, technische Produktionsgenehmigungen einzuholen. Der einst für 2017 avisierte Prototyp (ein Radweg) soll nun 2018 realisiert werden. Mit Autos befahrbare reine Plastikstraßen sind allerdings noch ferne Zukunftsmusik.

Fazit: Die Inder sind beim Thema Plastikstraßen voraus. Das technische Verfahren ist so bewährt, dass die Plastikbeimischung im indischen Straßenbau inzwischen Pflicht ist.

(Quelle: Fuchs-Briefe vom 19. März 2018)

Mit freundlichen Grüßen


Ina Peries M. Hildebrandt
B. Canthun J. Bieleff Anne Klünder Heidi Escher-Saldau